

Verein Kinderspitex Zentralschweiz

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Kinderspitex Zentralschweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Luzern.

Art. 3 Zweck

Der Verein ermöglicht die qualifizierte Pflege und Betreuung schwerkranker Kinder zu Hause durch diplomierte und berufserfahrene Pflegefachleute in Zusammenarbeit mit den Ärzten, den stationären Einrichtungen, den örtlichen Spitex-Diensten und anderen sozialen Einrichtungen. Spitalaufenthalte sollen dadurch verkürzt oder vermieden werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede Einzelperson (Einzelmitglied), juristische Person oder öffentliche Körperschaft (Kollektivmitglied) werden.
- 2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des Jahresbeitrages und endet mit dem Austritt, dem Ausschluss durch den Vorstand oder dem Tod des Mitgliedes.
- 3 Bei einem Austritt oder Ausschluss bleibt der Jahresbeitrag für das laufende Jahr geschuldet.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuss des Vorstandes
- die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden sowie bei Änderung der Statuten unter Angabe des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Änderungen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- 3 Vorbehalten bleibt die Einberufung der Mitgliederversammlung, wenn ein Fünftel der Mitglieder, der Vorstand oder die Revisionsstelle dies verlangt.
- 4 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet und es wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

Jedes handlungsfähige Mitglied besitzt das Stimm- sowie das Wahlrecht und hat eine Stimme.

Art. 8 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.
- 2 Beschlüsse können nur über Traktanden gefasst werden, welche den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben worden sind.

Art. 9 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, offen und mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 10 Kompetenz der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- die Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Bewilligung des Jahresbudgets
- Änderung der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und sechs bis zehn weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann einen Ausschuss von drei bis fünf Mitgliedern bilden und ihm einzelne Aufgaben übertragen. Die Kompetenzen des Ausschusses werden über ein Reglement generell oder von Fall zu Fall geregelt.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er protokolliert seine Beschlüsse.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 3 Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Zirkulationsabstimmung teilnehmen und sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Diese Zirkulationsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- 4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder am Zirkulationsbeschluss teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und besorgt alle laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist zudem zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2 Der Vorstand setzt eine Geschäftsstelle ein.
- 3 Der Vorstand/der Präsident vertreten den Verein im Verkehr mit Dritten. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes mit der Geschäftsleitung.

Art. 14 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Revision der Jahresrechnung eine befähigte, externe Revisionsstelle.

Art. 15 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung und erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Rechnungsführung.

IV Finanzen

Art. 16 Betriebsmittel

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel aus:

- Versicherungsleistungen
- Beiträge der öffentlichen Hand (Kantone, Gemeinden)
- Spenden, Sammlungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen
- Mitgliederbeiträgen, die unter Vorbehalt anderer Beschlüsse der Generalversammlung Fr. 30.- für ein Einzelmitglied und Fr. 100.- für ein Kollektivmitglied betragen
- Elternbeiträgen
- Dem Ertrag seines Vermögens

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Auflösung

- 1 Den Antrag auf Auflösung des Vereins können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder stellen. Die Auflösung des Vereins kann jedoch nur mit einer Zweidrittelmehrheit der an der entsprechenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Das bei der Auflösung des Vereins und dessen Liquidation noch vorhandene Vermögen muss einer Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zufließen.

Art. 20 Schlussbestimmung

Soweit in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Die vorliegenden Statuten entsprechen denjenigen, welche an der Gründungsversammlung vom 15. Mai 1995 genehmigt worden sind und berücksichtigen die Änderungen der Mitgliederversammlungen vom 3. Mai 2004 und 18. Mai 2011.

Luzern, 18. Mai 2011

Verein Kinderspitex Zentralschweiz
Dr. med. Patrick Imahorn
Präsident

